

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

13. Jahrgang

27.08.2021

Nr. 07

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Zustellung	1
2	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021	2
3	Wahlbekanntmachung	3
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 96. Änderung des Flächennutzungsplanes 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“	5

Lfd. Nr. 1 Öffentliche Zustellung

Gegen nachstehende Personen sind Anhörungen ergangen, die nicht zustellbar sind:

Name	Letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach	Bescheid vom	Aktenzeichen
Yarovskij, Andrij	Buchenweg 4, 59457 Werl	§ 55 OWiG	12.05.2021	32.01.02.07. c 76/21 Go
Bohr, Gertrud	Hammer Str. 96, 59457 Werl	§ 55 OWiG	12.05.2021	32.01.02.07. c 80/21 Go
Bohr, Hilde	Hammer Str. 96, 59457 Werl	§ 55 OWiG	12.05.2021	32.01.02.07. c 79/21 Go
Bohr, Magnus	Hammer Str. 96, 59457 Werl	§ 55 OWiG	12.05.2021	32.01.02.07. c 78/21 Go
Calin, Costica	Dürener Str. 19, 44145 Dortmund	§ 55 OWiG	20.05.2021	32.32.02. 12/21 Go

Die Anhörungen können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstigen Berechtigten in der Abt. Ordnungsangelegenheiten, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, nach Terminabsprache unter 02922/800-3207 eingesehen werden.

Nach Ablauf von einer Woche nach Zustellung ist die Anhörungsfrist beendet.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Werl, den 15.07.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Wallfahrtsstadt Werl wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr: 08-12 Uhr; Mo + Di 14-16 Uhr; Do 14-18 Uhr) im Rathaus (Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt Werl, Zimmer B 125) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 146 Soest durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten

Wahlbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die

angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Werl, den 19.08.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 24 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 011: Wahlraum:	Petrischule I Petrischule I
Wahlbezirk 012: Wahlraum:	Peter-Härtling-Schule Peter-Härtling-Schule
Wahlbezirk 020: Wahlraum:	Petrischule II Petrischule II
Wahlbezirk 030: Wahlraum:	Petrischule III Petrischule III
Wahlbezirk 040: Wahlraum:	Petrushaus Bücherei Petrushaus
Wahlbezirk 050: Wahlraum:	Walburgisschule I Walburgisschule I
Wahlbezirk 060: Wahlraum:	Rathaus Rathaus
Wahlbezirk 070: Wahlraum:	VHS Container Overbergschule I (früher St. Michael KiGa) VHS Container Overbergschule I
Wahlbezirk 080: Wahlraum:	VHS Container Overbergschule II (früher: St. Michael Altenheim) VHS Container Overbergschule II
Wahlbezirk 090: Wahlraum:	Norbertschule I Norbertschule I
Wahlbezirk 101: Wahlraum:	Marien-Gymnasium I Marien-Gymnasium I
Wahlbezirk 110: Wahlraum:	Marien-Gymnasium II Marien-Gymnasium II
Wahlbezirk 120: Wahlraum:	Walburgisschule II Walburgisschule II
Wahlbezirk 130: Wahlraum:	Jugendzentrum (früher: Stadtbücherei) Jugendzentrum
Wahlbezirk 140: Wahlraum:	Norbertschule II (früher: Marianne-Heese-KiGa) Norbertschule II

Wahlbezirk 151: Wahlraum:	Mawicke Schützenhaus Schützenhaus Mawicke
Wahlbezirk 152: Wahlraum:	Niederbergstraße und Oberbergstraße Gemeinderaum Niederbergstraße
Wahlbezirk 154: Wahlraum:	Westönnen Alte Schule Alte Schule Westönnen
Wahlbezirk 160: Wahlraum:	Westönnen St. Josef Schule St. Josef-Schule Westönnen
Wahlbezirk 171: Wahlraum:	Holtum Schützenhalle Holtum Schützenhalle
Wahlbezirk 172: Wahlraum:	Büderich Marienschule I Marienschule Büderich I
Wahlbezirk 180: Wahlraum:	Büderich Marienschule II Marienschule Büderich II
Wahlbezirk 191: Wahlraum:	Hilbeck Carl-Orff-Schule Ehemalige Schule Hilbeck
Wahlbezirk 192: Wahlraum:	Budberg Gemeinschaftshalle Gemeinschaftshalle Budberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Stadthalle Werl zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werl, den 19.08.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
96. Änderung des Flächennutzungsplanes
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Hauptausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 den Änderungsbeschluss zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Der Hauptausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 (3) BauGB parallel geführt.

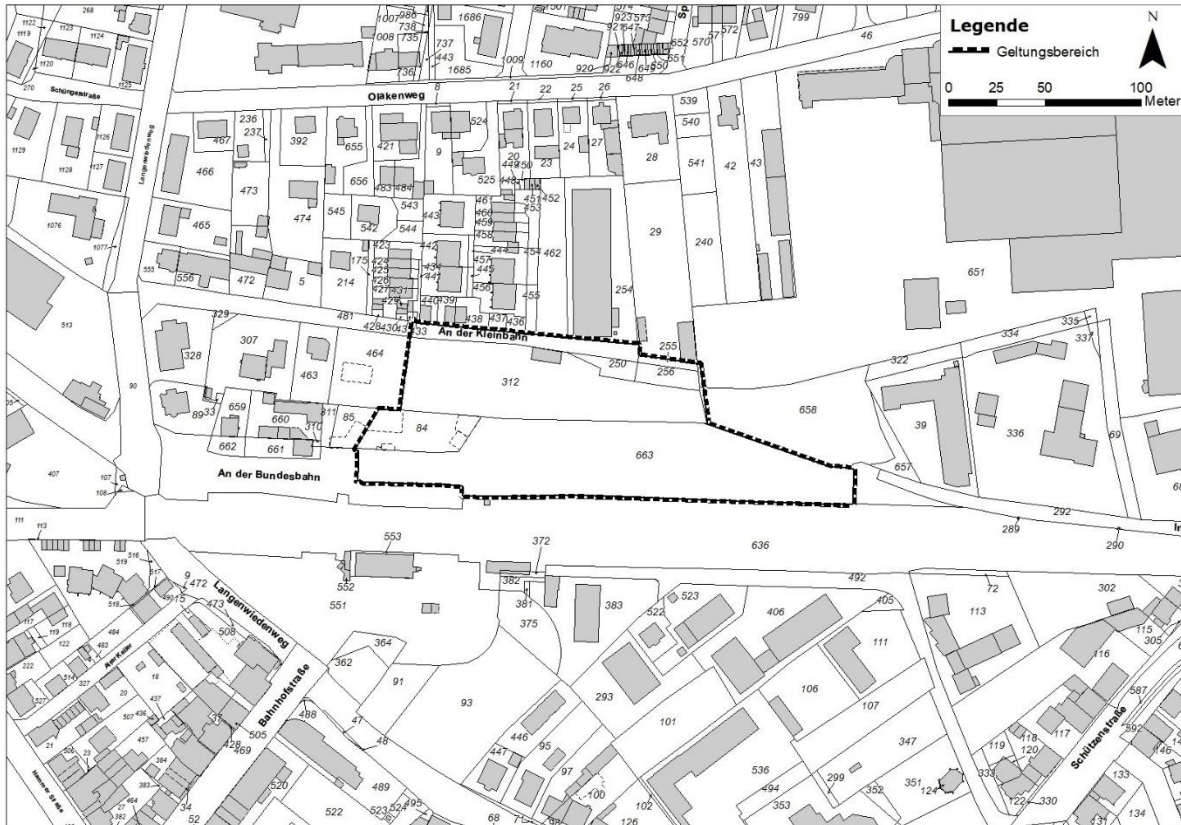
Bekanntmachungsanordnung

Der Änderungsbeschluss der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ werden hiermit gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

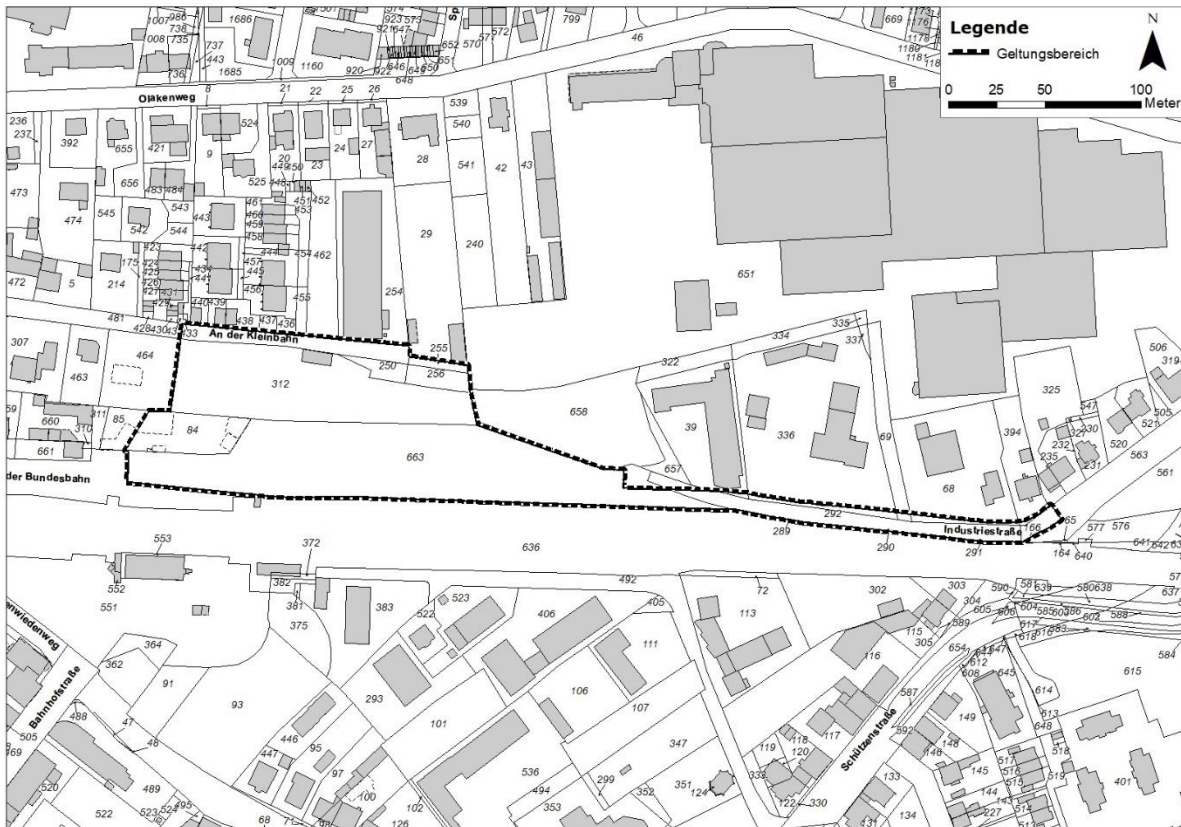
Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für ein Nahversorgungszentrum mit einem Vollsortimenter und einem Discounter zu schaffen. Geplant ist eine Gesamtverkaufsfläche von 3.200 m².

Das Plangebiet liegt in der Kernstadt von Werl zwischen den Straßen „An der Bundesbahn/Industriestraße“ und „An der Kleinbahn“. Westlich und nördlich des Änderungsbereichs schließt sich Mischbebauung an, nach Süden ist das Plangebiet begrenzt durch die Bahngleise Dortmund - Soest. Angrenzend im Nordosten befinden sich gewerbliche Bauflächen. Die Geltungsbereiche der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ sind den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu entnehmen.

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes



Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“



Werl, den 24.08.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister